

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Bek. d. GAA Oldenburg v. 23.3.2023 — OL 22-104-02 —

Der Oldenburgisch Ostfriesische Wasserverband, Georgstr. 4, 26919 Brake, hat mit Eingang vom 30.08.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Absatz 1 und § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,74 MW am Standort in 26123 Oldenburg, Wehdestr. 4, Gemarkung Ohmstede, Flur 23, Flurstück 224 beantragt. Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Faulgasspeichers und den Ersatz der vorhandenen Notfackel durch eine neue Notfackel. Die Kapazität der Lagerung von Faulgas zur Verbrennung erhöht sich dadurch von 2,4 t auf 6,0 t.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.2.2.2 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht. Die standortbezogene Vorprüfung bezieht sich lediglich auf besondere örtliche Gegebenheiten entsprechend den Schutzkriterien nach der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG.

Gefährdungen im Zusammenhang mit dem etwa 90m östlich des neuen Behälterstandortes gelegenen Überschwemmungsgebiet sind nicht erkennbar. Ebenso sind keine Wechselwirkungen des Vorhabens mit dem ca. 500 m nördlich gelegenen Wasserschutzgebiet zu erwarten. Das Vorhaben ist ca. 50 m von einem Landschaftsschutzgebiet, in dem sich gesetzlich geschützte Biotope befinden, und ca. 210 m von einem FFH Gebiet (Hunte) entfernt.

Relevante erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor genannten besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind nicht erkennbar. Insbesondere können durch die Änderung hervorgerufene relevante stoffliche Einwirkungen oder relevante Lärmimmissionen ausgeschlossen werden und die neuen Anlagenteile fügen sich optisch in die bestehende Kläranlagenbebauung ein.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.